



Grundsätze über die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen – Professionelle Kunden –

Die Bank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

A Vorrang der Weisung des Kunden

Der Kunde kann der Bank gegenüber eine Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes für einen konkreten Auftrag erteilen. Eine Weisung, die sich nicht auf einen konkreten Auftrag bezieht, kann nicht berücksichtigt werden. Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrags gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bank. Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Hierbei kann es zu Ausführungen kommen, die nicht diesen Grundsätzen einer bestmöglichen Ausführung eines Auftrags entsprechen.

Grundsätzlich können Orderzusätze, die eine bestimmte Art und Weise der Ausführung vorgeben, wie z.B. „Interesse während“ (IW), aufgrund ihrer Natur ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze darstellen und müssen daher als Kundenweisung zum Auftrag gewertet werden, die Vorrang vor einer Ausführung entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen hat. Soweit ein Orderzusatz vorgegeben wird, der einen Vorrang vor der Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen hat, wählt die Bank den Ausführungsplatz oder die ausführende Wertpapierfirma nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen aus.

B Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

1 Festpreisgeschäfte

Sofern die Bank mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gem. Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle 1 enthält die Angaben in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft abschließt.

Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden.

2 Kommissionsgeschäfte

2.1 Eigene Ausführung von Kundenaufträgen

Von der Bank werden keine Kommissionsgeschäfte über einen eigenen Zugang an der Börse durchgeführt, da die Bank keinen direkten Börsenzugang hat.

2.2 Weiterleitung von Kundenaufträgen

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die Kriterien

- Preis des Finanzinstruments,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- Umfang des Auftrags,
- Art des Auftrags
- sowie qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags und des Finanzinstruments wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen gewichtet.

| Kriterium | Gewichtung* |
|-----------------------------------|-------------|
| Preis | 50% |
| Kosten | 15% |
| Geschwindigkeit der Ausführung | 15% |
| Wahrscheinlichkeit der Ausführung | 10% |
| Wahrscheinlichkeit der Abwicklung | 10% |

(* alle übrigen Kriterien werden mit 0% gewichtet)



BANKHAUS BAUER

PRIVATBANK

Die Bank leitet im Grundsatz alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Hierbei werden eventuelle Weisungen des Kunden zusammen mit dem Auftrag an die DZ Bank übermittelt. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK können unter www.dzbank.de eingesehen werden.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften und berücksichtigt zudem die speziellen Anforderungen der Bank bei der Ausführung von Aufträgen professioneller Kunden. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien der Bank in Hinblick auf die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung von Aufträgen, die für professionelle Kunden relevant sind.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle 1 enthält die aktuelle Liste der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Kommissionsgeschäft abschließt und zur Ausführung weiterleitet.

Die Bank ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Auftrag am jeweiligen Ausführungsplatz unmittelbar zur Ausführung gelangt.

Eine Nachsorgepflicht für Orders, die aufgrund dieser Ausführungsgrundsätze an den entsprechenden Ausführungsplatz weitergeleitet wurden, aber dort über längere Zeit hinweg nicht ausgeführt werden können, besteht nicht.

3 Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der Bank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes, d.h. außerhalb eines organisierten Marktes (z. B. regulierter Markt an deutschen Börsen, eines multilateralen Handelssystems [z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen]) oder eines organisierten Handelssystems, ausgeführt werden. Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.

4 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag über den zwischengeschalteten Wertpapierdienstleister nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gemäß § 384 HGB aus.

5 Sammelorders

Liegen der Bank mehrere Kundenorders derselben Gattung unlimitiert bzw. mit gleichem Limit vor, ist die Bank berechtigt, diese Orders zusammen als Sammelorder unverzüglich über die in diesen Ausführungsgrundsätzen festgelegten Handelsplätze weiterzuleiten. Die Bank wird die Aufträge nur bündeln, wenn eine Benachteiligung des Kunden unwahrscheinlich ist. Die Bündelung der Orders dient der Minderung der Ausführungskosten und führt zu einer Gleichbehandlung zeitgleich erfolgter Anlageentscheidungen. Sie kann jedoch für einen einzelnen Auftrag ungeachtet der vorgenannten Zielsetzung im Einzelfall auch gegenüber einer Einzelorder nachteilig sein. Soweit die Sammelorder nur teilweise ausgeführt wird, erfolgt eine anteilige Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots. Soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. Sofern eine Orderausführung mit einem Mischkurs abgerechnet wird, kann der Kunde die Übermittlung der Preise der einzelnen Tranchen verlangen.

6 Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch Annahme des Zeichnungsantrags und Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank bzw. durch den zwischengeschalteten Wertpapierdienstleister.

7 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfondsanteile)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfondsanteile) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfondsanteile) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

Der Erwerb und der Verkauf von Investmentfondsanteilen erfolgt durch die Bank ausschließlich über attrax S.A., Luxemburg oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Kooperationspartner. Es bedarf einer ausdrücklichen Weisung des Kunden, diese Wertpapiere über eine Börse zu kaufen bzw. zu verkaufen.



BANKHAUS BAUER

PRIVATBANK

Die Bank achtet darauf, den für die Verkäufe von Investmentfondsanteilen möglichst optimalen Abwicklungsrahmen zu gewährleisten. Bei Investmentfondsanteilen stellt die Rückgabe an die jeweilige herausgebende Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Sicht der Bank regelmäßig den günstigsten und einfachsten Weg zur Veräußerung der Investmentfondsanteile dar.

Aus diesem Grunde werden die Depotbestände an Investmentfonds in der Regel in einer Lagerstelle verwahrt, die es ermöglicht, die Investmentfondsanteile direkt und unkompliziert an die jeweilige fondsaufliegende Kapitalverwaltungsgesellschaft (Emittent) zu dem von dieser jeweils offiziell festgelegten Rücknahmepreis (Nettovermögenswert) außerbörslich zurückzugeben. Hierbei fallen - im Gegensatz zu einem Börsengeschäft – keine fremden Börsenspesen an.

Auf Basis der vorgenannten Verwahrung ist ein Verkauf über die Börse im Grundsatz nicht vorgesehen. Sollten Investmentfondsanteile auf expliziten Kundenwunsch gleichwohl über eine Börse veräußert werden, müssen diese Investmentfondsanteile zuvor auf eine entsprechende Börsenlagerstelle verlagert werden, was jedoch einen gewissen zeitlichen Vorlauf bedingt. Die Dauer bis zur vollständigen Ausführung bzw. tatsächlichen Verbuchung der Umlagerung ist dabei von vielen Faktoren, u.a. vom Lagerland, abhängig und kann mehrere Tage in Anspruch nehmen. Während der Dauer der

Umlagerung können die Investmentfondsanteile dann weder an den Emittenten zurückgegeben werden, noch ist ein Verkauf an der Börse möglich.

Ein dementsprechend vom Kunden explizit erteilter Auftrag zum Verkauf von Investmentfondsanteilen über die Börse kann somit erst nach der Umlagerung der Investmentfondsanteile zur Börsenlagerstelle zur Ausführung kommen. Ein Börsenverkauf kann daher ggf. nicht zu dem bei Auftragserteilung gültigen Börsenpreis ausgeführt werden. Sofern sich der Börsenkurs während der Dauer der Umlagerung nachteilig entwickelt, werden die Investmentfondsanteile bei dem anschließenden Börsenverkauf auch einen entsprechenden Wertverlust erleiden, der sich in einem geringeren Verkaufserlös niederschlägt.

Als Alternative zum Börsenverkauf und zur Vermeidung der damit verbundenen Risiken besteht deshalb – wie ausgeführt – grundsätzlich die Möglichkeit, die entsprechenden Investmentfondsanteile taggleich unter Berücksichtigung der jeweiligen Annahmeschlusszeiten außerbörslich an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum jeweiligen offiziellen Rücknahmewert (Nettovermögenswert) zurückzugeben.

(Stand 07/2021)



BANKHAUS BAUER

PRIVATBANK

Tabelle 1: Kategorie von Finanzinstrumenten

(Stand: 26.05.2023)

| Kategorie von Finanzinstrumenten | Geschäftsart | Ausführung über | Ausführungsplatz/-ort |
|--|------------------------|----------------------|-----------------------|
| Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Schuldtitel | | | |
| Schuldverschreibungen (über Handelsplatz / organisierten Markt) | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Schuldverschreibungen (außerhalb eines Handelsplatz (OTC)) | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Geldmarktinstrumente | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Zinsderivate | | | |
| Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Kreditderivate | | | |
| Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Sonstige Kreditderivate | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Währungsderivate | | | |
| Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Strukturierte Finanzprodukte | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |



BANKHAUS BAUER
PRIVATBANK

| Kategorie von Finanzinstrumenten | Geschäftsart | Ausführung über | Ausführungsplatz/-ort |
|---|------------------------|----------------------|-----------------------|
| Aktienderivate | | | |
| Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Swaps und sonstige Aktienderivate | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Verbriefte Derivate | | | |
| Optionsscheine und Zertifikate | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Sonstige verbrieft Derivate | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten | | | |
| Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Sonstige Rohstoffderivate und derivate von Emissionszertifikaten | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Differenzgeschäfte | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds, exchange traded notes und exchange traded commodities) | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| | Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Emissionszertifikate | | | |
| | Kommission / Festpreis | Wird nicht angeboten | |
| Sonstige Instrumente | | | |
| Bezugsrechte (hierzu auch § 15 der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft) | | | |
| | Kommission | DZ Bank AG | |
| Investmentsfonds | | | |
| | Kommission/Festpreis | DZ Bank AG | |
| | Kommission | KVG | |

Tabelle 2: Wertpapierfirmen (Stand: 25.10.2022)

| Wertpapierfirmen |
|------------------|
| DZ Bank AG |